universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV. von Österreich (1358 - 1365)

Bruder, Adolf

Innsbruck, 1886

Abschnitt V. B. Zusammenhang der Aufhebung der grundherrlichen Immobiliargerichtsbarkeit (1360) mit den Ablösungsgesetzen

urn:nbn:at:at-ubi:2-8707

Abschnitt V.

B. Zusammenhang der Aufhebung der grundherrlichen Immobiliargerichtsbarkeit (1360) mit den Ablösungsgesetzen.

Die Verordnung vom 28. Juni 1360 über die Ablösung der Burgrechte steht im Zusammenhang mit der Verordnung vom 2. August 1360, daß die Uebertragung von Rechten an Immobilien in Wien nicht mehr mit Handen der Grundherren, sondern des Bürgermeisters und Rathes der Stadt geschehen solle. Diesem letzteren Erlasse war die schon besprochene Aufhebung der Grundzinse beigefügt und dabei auf die Burgrechtsablösung verwiesen.

Beinahe alle Klöster in Wien, Adelige und auswärtige Stifte, die Besitzungen in Wien hatten (Mölker-, Freisinger-, Passauer-, Klosterneuburger-, Heiligkreuzer-Hof ꝛc.)[1], waren rücksichtlich derselben von Richter und Rath gefreit[2]. Sie hatten Parzellen an Handwerker und andere Leute als Hofstätten gegen einen mäßigen Grundzins ausgethan und übten über diese und die darauf erbauten Häuser obrigkeitliche Rechte aus. Das Charakteristische der deutschen Leihe war, daß sie den öffentlichen Charakter des Lehnmannes bestimmte. Durch die Verleihung trat derselbe nicht nur in ein dingliches Verhältniß, sondern er wurde auch der Gerichtsbarkeit des Grundherrn unterworfen[3]. Insbesondere war zu allen Rechtsgeschäften, welche

---

[1]) Hierüber Weiß: Gesch. d. Stadt Wien. 2. Aufl. Bd. I. Abschn. VII.: Die räumliche Entwicklung.

[2]) Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. Einl. S. LXXIII. — Franz Mayer: Gesch. Oesterreichs I. S. 288. — Ueber die Gerichtsbarkeit des Stadtrichters siehe Hasenöhrl: Landesrecht. S. 187, 188.

[3]) Zeitschrift für deutsches Recht. VIII. S. 121. — Ueber den Zusammenhang von Grundherrlichkeit und vorbehaltenen Grundzinsen vgl. z. B. Warnkönig: Flandrische Rechtsgeschichte III. 1. S. 76, 77. Daher die öffentlichrechtliche Natur der Grundzinse, s. oben Abschn. III. S. 16.

Immobilien betrafen, die Mitwirkung, eventuell Fertigung der bezüglichen Grundherren erforderlich. So waren auch die in Herzog Rudolfs Erlasse „Burgrecht“ genannten Rentenverträge regelmäßig unter Mitwirkung der betreffenden Grundherren zu Stande gekommen [1]) und sollten auf demselben Wege wieder gelöst werden. Der Erfolg der Burgrechtsablösung war also sehr vom guten Willen der Grundherrschaften abhängig [2]). Dies änderte die bald darauf erfolgte Verordnung vom 2. August desselben Jahres. Sie machte die Ablösung der Renten dadurch von den Grundherren unabhängig, daß alle Immobilien betreffenden Rechtsgeschäfte künftig vor dem Stadtrath geschehen und von diesem, nicht von den Grundherren gefertigt werden sollten. Ja es sollte die grundherrschaftliche Abhängigkeit in den landesfürstlichen Städten überhaupt aufhören. Denn dieselbe Verordnung, die auch auf andere Städte ausgedehnt wurde, erklärt die den städtischen Grundherren schuldigen Abgaben, das „Grundrecht“, ebenfalls um das Achtfache für ablösbar. Auch haben bei dieser Ablösung dieselben Modalitäten, wie bei der Ablösung der gekauften Renten, des „Burgrechtes“, zu gelten. — Einige Autoren beschränken diesen Erlaß des Herzogs auf Grundherrschaften, deren Gerichtsbarkeit auf dem Herkommen und nicht auf ausdrücklichem Privilegium beruhte [3]).

Fügen wir nun noch die Verordnung vom 20. Juli des nächsten Jahres (1361) hinzu, welche — mit wenigen Ausnahmen [4]) — die Steuerfreiheiten, die Sondergerichte, die Schutzvogteien und Asyle für aufgehoben erklärte, so ist es gerechtfertigt, von einer versuchten

---

[1]) Vgl. Wiener Stadtrechtsbuch Art. 126 (Klagen um Burgrechtszins vor dem Grundherrn).

[2]) Die Strafandrohung allein scheint nicht gefruchtet zu haben. Die Höhe der Geldstrafen unter Herzog Rudolf IV. ist beachtenswerth.

[3]) Schuster in dem von ihm herausg. Wiener Stadtrechtsbuch. S. 30. — Nach ihm Schalk in den Blättern für Landeskunde von Niederösterreich XVII. S. 15.

[4]) Ausgenommen waren das Hof-, Stadt-, Münz- und Judengericht, ferner die herzoglichen Vogteien über St. Stephan und St. Clara, und die Asylrechte des Schottenklosters, der Burg und von St. Stephan.

Aufhebung aller fremden Grundherrlichkeit [1]) in den bedeutendern landesfürstlichen Städten [2]) zu reden. Waren die Grundzinse beseitigt, so mußte auch die Gegenleistung der Grundherren (Schutz und Gerichtsbarkeit), aber auch ihre Steuerfreiheit (als Obrigkeit) fallen.

Die allmälige Verdrängung der grundherrlichen durch die städtischen Gerichte läßt sich auch anderwärts beobachten. Sie erscheint ziemlich früh in den Hansestädten [3]). In Basel erlosch die grundherrliche Gerichtsbarkeit Ende des XIV. Jahrhunderts [4]), dagegen in Gent erst 1793 [5]). Nach einem Prager Statut von 1373 mußten alle Briefe über einen auf Häusern oder Hofstätten in Prag ruhenden Zins binnen Jahr und Tag nach Verlautbarung dieser Bestimmung auf das Rathshaus gebracht und in das Stadtregister eingetragen werden [6]). Letzteres Erforderniß bestand auch in München im XIV. Jahrhundert, scheint jedoch später außer Uebung gekommen zu sein [7]). Nach dem Brünner Schöffenbuch (Nr. 119 und 427) wurden nur die ablöslichen Renten eingetragen; Uebertragung von Erbgütern muß vor Gericht geschehen, Auflassung vor dem Grund-

---

[1]) Lichnowsky: Geschichte des Hauses Habsburg. IV. S. 30; Meynert: Geschichte Oesterreichs. II. S. 194.

[2]) Für Wien: Geschichtsquellen der Stadt Wien. I Nr. LXIV., — für Enns Oberleitner: im Archiv für Kunde österr. Gesch. XXVII. S. 58, — für Wiener-Neustadt Stadtrecht von Wiener-Neustadt, hgb. v. Winter S. 38, — für Krems und Stein Kinzl: Chronik von Krems. S. 495; Kerschbaumer: Krems. S. 491, — für Wels Hormayrs Archiv XVIII. S. 823, — für Tuln Kerschbaumer: Tuln 1874. Regest. Nr. 321 und Nr. 322. — Auch in Villach hatte der Bischof von Bamberg das Gericht in den dortigen Vorstädten und im Burgfrieden verloren. Huber: Rudolf IV. S. 66. — Inwiefern das herzogliche Recht zur Regelung der Jurisdictions-Verhältnisse mit den österr. Privilegien zusammenhängt darüber siehe Caustein: Geschichte des österr. Civilprozesses. I. S. 90, 95.

[3]) Donandt: Bremer Stadtrecht. 1830. II. S. 309. — Vgl. auch Mascher, Grundbuchswesen. S. 54.

[4]) Arnold: Geschichte des Eigenthums. S. 281.

[5]) Warnkönig: Flandrische Rechtsgeschichte. II/1. S. 78.

[6]) Rößler: Altprager Stadtrecht Nr. 109 (Rechtsdenkmäler I. S. 67). — Johanny: Pränotation. S. 42.

[7]) Roth: Bayerisches Civilrecht. II. §. 176.

herrn genügt nicht (Nr. 325). Auch nach den Iglauer Schöffensprüchen [1]) soll Burgrecht oder Erbzinsgeld „wenn das Erbrecht hat“ vor Richter und Schöffen übertragen werden und nicht heimlich vor dem Zinsherrn. Im Fürstenthum Breslau existirte seit König Johann eine Reihe von Landbüchern; die libri perpetuorum, — seit 1331, — waren zur Aufnahme von Verträgen bestimmt, die über Grund und Boden oder Renten definitive Verfügungen trafen. Die libri reemendorum enthielten Verfügungen über wiederkäufliche Zinse, davon gibt es Bände seit 1367 [2]).

Dieselbe Verordnung, die, wie oben erwähnt, Asyle und Sondergerichte aufhob, enthielt auch die finanzielle Maßregel bezüglich der Steuerfreiheiten und das Amortisationsgesetz.

---

[1]) Tomaschek: Oberhof Iglau. S. 67. Entscheidung Nr. 50.

[2]) Codex diplom. Silesiae. IV. S. 18.